



Bundesministerium
des Innern

I/32

30 + V/12

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Stadt Köln
Herrn Jürgen Roters
Oberbürgermeister
Kalk Karree
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

Stadt Köln

Eingang - 6. April 2011

Der Oberbürgermeister

MinDir'n Gabriele Hauser
Abteilungsleiterin M

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2171
FAX +49 (0)30 18 681-52171

E-MAIL M@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 31. März 2011
AZ

Stadt Köln
Eing. 11. April 2011

Fo
Ve

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für Ihr Schreiben vom 26. Januar 2011 an Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel zur Durchführung von Integrationskursen danke ich Ihnen. Ich bin gebeten worden, die Beantwortung zuständigkeitshalber zu übernehmen.

Mit den Integrationskursen haben wir bundesweit eine auf die individuellen Bedürfnisse der Zuwanderer zugeschnittene Sprachförderung etabliert. Die anhaltend große Nachfrage und die hohen Teilnehmerzahlen geben uns Recht und machen das Integrationskurssystem des Bundes zu einer Erfolgsgeschichte. Integrationskurse stellen die Schlüsselmaßnahme für alle weiteren Fördermaßnahmen dar.

Von Einführung der Kurse im Jahr 2005 an gerechnet hatte der Bund bis Ende des Jahres 2010 rund 1 Mrd. Euro für die Kurse ausgegeben. Für das Jahr 2010 ist es bereits bei der Haushaltsaufstellung gelungen, die Mittel im Vergleich zu 2009 um 44 Mio. Euro



auf rund 218 Mio. Euro aufzustocken. Darüber hinaus sind einmalig 30 Mio. Euro zusätzlich aus dem laufenden Haushalt des Bundesinnenministeriums bereit gestellt worden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hatte damit im Jahr 2010 insgesamt rund 248 Mio. Euro und damit mehr Integrationskursmittel zur Verfügung als jemals zuvor.

Zur Entwicklung der Ausgaben ist festzuhalten, dass die Ausgaben für die Kurse im Jahr 2010 deutlich gestiegen waren, obwohl das Bundesamt im Vergleich zum ersten Halbjahr 2009 bundesweit einen leichten Rückgang neuer Integrationskurse festgestellt hatte. Ursache für den Kostenanstieg waren u. a. die Nebenkosten wie Fahrtkosten und die Kosten für die Kinderbetreuung. Die Kostenentwicklung zwang das Bundesamt gegen zu steuern. Dabei führte es keine neuen Regelungen bzw. Richtlinien ein, sondern setzte die seit langem bestehenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz und in der Integrationskursverordnung um. In mehreren Trägerrundschreiben, zuletzt vom 7. März 2011, hat das Bundesamt die Hintergründe der ergriffenen Maßnahmen umfassend dargestellt.

Bereits im März 2010 erläuterten die für die Stadt Köln zuständigen Regionalkoordinatoren gegenüber ihren Kursträgern die angekündigten Maßnahmen. Dem folgten zahlreiche Beratungsgespräche auch im Rahmen der regulären Netzwerkkonferenzen.

Zu Ihren Forderungen teile ich im Einzelnen Folgendes mit:

Das Bundesamt hat im Zusammenhang mit den Steuerungsmaßnahmen keine Zuschlagskürzungen pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit vorgenommen. Es wurde lediglich der Aufwandszuschlag für den Alphabetisierungskurs zum 31. März 2010 von 5 Euro auf 3 Euro gekürzt. Alle anderen Vergütungsbestandteile sind unverändert geblieben. Im Hinblick auf die Leistungsvergütung der Kursträger stimme ich mit Ihnen darin überein, dass diese zeitnah erfolgen soll. Das Bundesamt hat mir mitgeteilt, dass derzeit alle Abrechnungen kurzfristig zur Auszahlung gebracht werden. Die Probleme, die hier Mitte 2010 bestanden, sind ausgeräumt worden.



SEITE 3 VON 5 Bei den Alphabetisierungskursen war seit deren Einführung ein deutlicher Anstieg der Inanspruchnahme zu verzeichnen. Durch die seit 1. April 2010 geltende Mindestteilnehmerzahl wird eine bessere Kursauslastung und damit ein effizienterer Mitteleinsatz erreicht. Die Zahl der Kurse wurde reduziert, ohne dass dies mit einem Rückgang des Angebots an Kursplätzen verbunden war. In begründeten Einzelfällen kann – wie be

reits bisher – vor allem mit Blick auf die besonderen Herausforderungen in ländlichen Gebieten auf Antrag auch eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl im Alphabetisierungskurs vom Bundesamt gebilligt werden.

Teilnehmer an den Kursen können seit dem 1. April 2010 gemäß § 5 Abs. 4 der Integrationskursverordnung zur einmaligen Wiederholung des Aufbausprachkurses zugelassen werden, wenn sie mindestens das Sprachniveau A2 erreicht haben. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es zumindest Sprachkenntnissen der Stufe A2 bedarf, um dem Aufbausprachkurs Erfolg versprechend folgen bzw. nach 300 zusätzlichen Unterrichtsstunden das Niveau B1 noch erreichen zu können. Auf diese Weise wird eine höhere Qualität der Wiederholungsstunden sichergestellt. Personen, die am Ende des Integrationskurses noch nicht das A2-Niveau erreicht haben, steht die Möglichkeit offen, in speziell konzipierten, vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten und vom Bundesamt durchgeführten Kursen (ESF-BAMF-Kurse) weitere Sprachförderung zu erhalten.

Der grundsätzliche Vorrang von Vollzeit- gegenüber Teilzeitkursen ist in der Integrationskursverordnung geregelt (§ 14 Abs. 1 IntV). In der Praxis wurden in der Vergangenheit rund 40% der allgemeinen Integrationskurse und knapp 60% der Alphabetisierungskurse als Teilzeitkurse durchgeführt. Dieser hohe Anteil von Teilzeitkursen ist mit Blick auf die Vorgabe des Verordnungsgebers kritisch zu betrachten. Ziel ist ein zügiger Abschluss des Integrationskurses. Teilnehmer, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind in Teilzeitkursen sehr lange gebunden und stehen der Arbeitsverwaltung in dieser Zeit nicht für andere Eingliederungsmaßnahmen



SEITE 4 VON 5 zur Verfügung. Zudem verzeichnen Teilzeitkurse erheblich höhere Kursnebenkosten (z.B. Fahrtkosten, Kinderbetreuung). Selbstverständlich sind auch weiterhin Teilzeitkurse möglich. Zur Unterstreichung der Vorgabe des § 14 Abs. 1 der Integrationskursverordnung hat das Bundesamt die Regelung geschaffen, dass Integrationskurse mit weniger als 15 Unterrichtseinheiten pro Woche künftig genehmigungspflichtig sind, wobei Alphabetisierungskurse mit mindestens 12 Unterrichtseinheiten pro Woche weiterhin ausgenommen werden. Entscheidungserheblich ist, ob Teilnehmer zwingend nur an Teilzeitkursen teilnehmen können oder ob sie in der Lage sind, Vollzeitkurse zu besuchen. Teilzeitkurse sind somit nicht per se ausgeschlossen, entscheidend ist vielmehr die Bedarfslage.

Eine Kinderbetreuung ist gesetzlich nur für Kinder von Spätaussiedlern gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes vorgesehen. Das Bundesamt hat darüber hinaus als freiwillige Leistung ein entsprechendes Angebot aus § 13 der Integrationskursverordnung für Eltern- und Frauenkurse konzeptionell abgeleitet. Eine Integrationskurs begleitende Kinderbetreuungsmaßnahme wird nur noch finanziert, wenn mindestens drei berechnete Kinder betreut werden können. Dazu möchte ich anmerken, dass die Durchführung der Integrationskurse nicht allein Angelegenheit des Bundes ist. Die Länder und die Kommunen haben hier auch eigene Zuständigkeiten. Bei der Kinderbetreuung muss gelten, dass hier in erster Linie kommunale Angebote in Anspruch genommen werden müssen. Das Bundesamt ist damit auf die Unterstützung der Landesbehörden und der kommunalen Stellen angewiesen. Dort, wo vor Ort Kooperationsstrukturen existieren, sollten auch bedarfsgerechte Angebote für die Kinderbetreuung gemacht werden. Aufgrund der erheblich gestiegenen Kosten (v.a. aufgrund des hohen Anteils an Teilzeitkursen) und des Subsidiaritätsprinzips wird das Bundesamt deshalb künftig noch stärker auf die Zuständigkeit der Länder hinweisen.

Für freiwillig Interessierte, für Ausländer ohne Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes, war 2010 vorübergehend die Zulassung zum Integrationskurs beschränkt. Seit dem 1. Januar 2011 werden Zulassungen wieder ohne zeit-



SEITE 5 VON 5

liche Vorgaben ausgesprochen. Das bedeutet, dass freiwillige Teilnehmer ebenso schnell an einem Integrationskurs teilnehmen können wie Personen, die zur Teilnahme verpflichtet sind. Auch Teilnehmer, die vorübergehend auf einer Warteliste geführt wurden, haben zwischenzeitlich eine Zulassung ohne zeitliche Vorgabe erhalten.

In Köln sind derzeit 22 Einrichtungen als Integrationskursträger zugelassen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. September 2010 haben 1.332 Kurse mit 17.991 Kursteilnehmern begonnen und 9.578 Teilnehmer haben den Kurs bereits absolviert. Die Integrationskursträger sind ein wichtiger Partner bei der Durchführung der Integrationskurse und haben entscheidend dazu beigetragen, dass die Sprachförderung des Bundes zu einem Erfolgsmodell auch im europäischen Vergleich geworden ist.

Ich darf Ihnen versichern, dass wir an dem Ziel festhalten, dass jeder, der an einem Kurs teilnehmen möchte, einen Integrationskurs besuchen kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Gabriele Hauser